

Stand: 23. November 2020

Gesellschaftsvertrag der Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH

Präambel

Die Tourismusregion Eifel ist eine der bevorzugten Ferienregionen in Deutschland. Die Vielfalt und die Einmaligkeit dieser intakten Naturlandschaft zu bewahren und im Einklang mit der Natur und der Bevölkerung als einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor zu erhalten und weiterzuentwickeln ist das oberste Ziel der Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH.

Die Gesellschafter verpflichten sich, diese Ziele zu verfolgen und alles daran zu setzen, die Tourismusregion Eifel zu einer führenden Freizeitregion in Deutschland zu machen.

Ziel ist die institutionelle Zusammenarbeit aller Tourismusorganisationen in der Eifel.

Mit dem Zusammenschluss der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. und der Eifel Tourismus (ET) GmbH ist die Zielsetzung der institutionellen Zusammenarbeit aller Tourismusorganisationen in der Eifel im wesentlichen erreicht.

Zielsetzung ist ferner, die institutionelle Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen in der Eifel-Ardennen-Region zu realisieren.

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Prüm.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des regionalen Tourismus in der Eifel.

(2) Hierzu nimmt die Gesellschaft insbesondere folgende Tätigkeiten wahr:

a) die äußere Werbung für den Tourismus, z.B. durch PR-Arbeit, Anzeigen- und Prospektwerbung mit touristischen Angeboten, Vorstellung in Medien, auf Ausstellungen, Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland;

b) die Ausarbeitung von touristischen Angeboten in Zusammenarbeit mit den lokalen Verkehrsämtern/-vereinen und Leistungsträgern, sowie Vermittlung und Verkauf von Reisen an Touristikunternehmen und Private.

c) die Kooperation mit benachbarten Tourismusregionen, insbesondere der Eifel-Ardennen-Region.

(3) Die Gesellschaft darf ferner alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung oder Förderung ihres Hauptzweckes dienlich sind und kann sich insoweit an anderen Gesellschaften beteiligen.

(4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann insbesondere gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 43.000,-- Euro.

(2) Auf das Stammkapital sind von den nachstehend aufgeführten Gesellschaftern – untergliedert nach acht regionalen Stämmen - folgende Stammeinlagen übernommen:

1. Stamm

Landkreis Vulkaneifel	5.000 EUR
VG Daun	1.000 EUR
VG Kelberg	1.000 EUR
Touristik GmbH Gerolsteiner Land	3 x 1.000 EUR

2. Stamm

Landkreis Bernkastel-Wittlich	500 EUR
VG Wittlich-Land	500 EUR

3. Stamm

Eifelkreis Bitburg-Prüm	7.000 EUR
VG Arzfeld	500 EUR
VG Bitburger Land	500 EUR
Stadt Bitburg	500 EUR
VG Südeifel	500 EUR
VG Prüm	500 EUR
VG Speicher	500 EUR

4. Stamm

Landkreis Cochem-Zell	500 EUR
Projektentwicklungsgesellschaft Vulkaneifel Ulmen mbH	1.000 EUR
VG Kaisersesch	500 EUR

5. Stamm

VG Trier-Land	500 EUR
---------------	---------

6. Stamm

Eifel –Touristik Agentur NRW e.V.	15.500 EUR
-----------------------------------	------------

7. Stamm

Landkreis Mayen – Koblenz	500 EUR
Stadt Mayen	500 EUR

VG Vordereifel	500 EUR
VG Maifeld	500 EUR
VG Mendig	500 EUR
VG Pellenz	500 EUR
8. Stamm	
VG Adenau	500 EUR
VG Brohlthal	500 EUR.

(3) Die Stammeinlagen sind Bareinlagen und in voller Höhe sofort zu erbringen.

(4) Kapitalerhöhungen oder –herabsetzungen können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 4

Finanzierung

(1) Der Gesamtaufwand der Gesellschaft wird durch den jährlichen Wirtschaftsplan festgelegt.

(2) Die Gesellschaft erhebt zur Finanzierung der projektbezogenen Aufwendungen Entgelte von denjenigen, für die sie die jeweiligen Leistungen unmittelbar erbringt.

(3) a) Soweit die Entgelte und Leistungen Dritter zur Deckung des Gesamtaufwandes der Gesellschaft nicht ausreichen (Abs. 2), wird der verbleibende nicht gedeckte Aufwand zwischen den Gesellschaftern aufgeteilt, die nicht gemäß Abs. 4 einen pauschalen Zuschuss an die übrigen Gesellschafter aus ihrem Stamm zahlen.

b) Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage der amtlichen Zahlen der statistischen Landesämter des jeweiligen Vorvorjahres zu je 25 % nach Einwohnern, Gästen, Übernachtungen und zu gleichen Teilen von den Gesellschaftern nach Ziffer 3 a).

c) Bei den Gesellschaftern aus den Stämmen 1 bis 5 und 7 bis 8 mit Übernachtungszahlen über 100.000 aus Kur- oder Ferienparkübernachtungen sind bereinigte Übernachtungszahlen auf der Grundlage der amtlichen Gästezahlen zugrunde zu legen, die mit der Aufenthaltsdauer gemäß

Landesdurchschnitt (Rheinland-Pfalz) multipliziert werden, sofern dies für den betroffenen Gesellschafter günstiger ist.

d) Bei Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. wird zur Ermittlung der Einwohner nur die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden gewertet. Bei dieser Einwohnerzahl werden die Einwohner der Städte Düren, Stolberg, Zülpich, Eschweiler, Euskirchen und Weilerswist nur mit einem fiktiven Einwohnerwert der Einwohnerzahl dieser sechs Städte dividiert durch den Faktor Fremdenverkehrsintensität (Übernachtungen durch Einwohner aus dem Bereich der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.) angerechnet.

(4) a) Der Landkreis Cochem-Zell trägt innerhalb seines Stammes 40 % der nach Abs. 3 den Verbandsgemeinden Ulmen und Kaisersesch zuzurechnenden Finanzierungsanteilen. Den verbleibenden Rest des Finanzierungsanteils in Höhe von 60 % trägt für den auf die Verbandsgemeinde Ulmen entfallenden Anteil die Projektentwicklungsgesellschaft Vulkaneifel Ulmen mbH mit Sitz in Ulmen und für den auf die Verbandsgemeinde Kaisersesch entfallenden Anteil die Verbandsgemeinde Kaisersesch.

b) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich trägt innerhalb seines Stammes 30 % der nach Abs. 3 der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zuzurechnenden Finanzierungsanteile, die Verbandsgemeinde Wittlich-Land 70%.

c) Der Eifelkreis Bitburg-Prüm trägt innerhalb seines Stammes 63,3 % der nach Abs. 3 seinen Verbandsgemeinden/Stadt zuzurechnenden Finanzierungsanteile. Die Verbandsgemeinden und das Feriengebiet Bitburger Land regeln ihre Finanzbeteiligung intern. Nach außen - gegenüber der Gesellschaft - haften diese Gesellschafter quotale entsprechend ihrem Stammkapital.

d) Der Landkreis Vulkaneifel regelt kreisintern die Höhe der Finanzierung durch seine Verbandsgemeinden und die Touristik GmbH Gerolsteiner Land. Nach außen - gegenüber der Gesellschaft - haften diese Gesellschafter quotale entsprechend ihrem Stammkapital, ebenso bleibt für die unter a) bis d) erfassten Gesellschafter deren quotale (stammkapitalbezogene) Haftung gegenüber der Gesellschaft unberührt.

e) Der Landkreis Mayen-Koblenz trägt innerhalb seines Stammes 50 % der nach Abs. 3 seinen Verbandsgemeinden/Stadt zuzurechnenden Finanzierungsanteile.

(5) Der Gesellschafter Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. zahlt Beiträge nach der Berechnungsformel gemäß Abs. 3 für die Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. und für Gesellschafter, die aus Stamm 6 Geschäftsanteile übernehmen.

(6) Der nach Abs. 3 und Abs. 4 von den Gesellschaftern zu tragende nicht gedeckte Aufwand wird vorerst auf maximal 1.150.000 Euro (in Worten: eine Million einhundertfünfzigtausend Euro) pro Jahr begrenzt. Die Änderung der Höchstbetragsgrenze bedarf einer 3/4 Mehrheit der Gesellschafter.

(7) Zur Sicherstellung der Liquidität sind im laufenden Geschäftsjahr jeweils zum 30. Januar und zum 30. Juni auf der Grundlage der Finanzierungsregelung des Absatzes 3 angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, die auf Grund der Ansätze im Wirtschaftsplan festgelegt werden. Eine Berechnung der Finanzierungsanteile der Gesellschafter ist jeweils dem Wirtschaftsplan beizufügen.

(8) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter darüber hinaus besteht gesellschaftsvertraglich nicht. Eine höhere Verlustabdeckung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses gemäß der Bestimmung des Abs. 6 Satz 2.

§ 5

Besondere Pflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und insbesondere alles zu unterlassen, was den Gegenstand und Zweck der Gesellschaft beeinträchtigen könnte.

§ 6

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.

(2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 7

Verfügung über Gesellschaftsanteile, Kündigung

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder die Rechte und Pflichten hiervon, insbesondere dessen Abtretung bedarf der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter, Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern sind zustimmungsfrei. Wird die Zustimmung nicht erteilt, bleibt dem betreffenden Gesellschafter insbesondere das Recht zur Kündigung seiner Mitgliedschaft.

(2) Bereits heute wird die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen der Eifel-Touristik-Agentur NRW e.V. an kommunale Gebietskörperschaften (Kreise und/oder Gemeinden der Kreise Aachen, Düren und Euskirchen) erteilt, damit somit die spätere Übertragung zustimmungsfrei möglich ist. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anzeige der Anteilsübertragung an die Gesellschaft sowie zur Einreichung einer neuen Gesellschafterliste an das Handelsregister.

§ 8

Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

(2) Die Gesellschaft kann einen Fach-Ausschuss für Strukturentwicklung, für Marketing und Produkte und für Innenmarketing, Organisation und Aufgaben einrichten. Über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Fachausschüsse entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Fachausschüsse sind keine Organe der Gesellschaft. Die Beratungsergebnisse der Fachausschüsse haben empfehlenden und entscheidungsvorbereitenden Charakter für den Aufsichtsrat.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein, mehrere Geschäftsführer handeln gemeinsam.

Die näheren Einzelheiten regelt ein Anstellungsvertrag. Allen oder einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschaftsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Unbeschadet seiner Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis legt sein Anstellungsvertrag einen Katalog von Geschäften fest, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Der Geschäftsführer hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag oder die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung auferlegt werden. Er hat den Aufsichtsratsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu unterrichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen.

(4) Der Geschäftsführer stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften auf, die dem Aufsichtsrat mindestens zwei Monate vor Beginn des entsprechenden Wirtschaftsjahres zur Kenntnisnahme und dann der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung werden den kommunalen Gesellschaftern gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 b GemO übersandt.

(5) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß §§ 85 ff. GemO zu führen.

§ 10

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Die Gesellschafter aus den Stämmen 1 bis 5 und 7 bis 8 gemäß § 3 Abs. 2 entsenden in den Aufsichtsrat insgesamt sechs Mitglieder, davon mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter der Landkreise und zwei Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsgemeinden. Der Gesellschafter aus Stamm 6 gemäß § 3 Abs. 2 entsendet drei Vertreter in den Aufsichtsrat.

(4) Die Mitglieder im Aufsichtsrat werden alle 3 Jahre gemäß Abs. 3 von der Gesellschafterversammlung gewählt.

(5) Es gelten sinngemäß die Vorschriften des § 88 GemO. Den Aufsichtsratsmitgliedern können Weisungen erteilt werden durch die Beschlussfassungsgremien der entsendenden Gesellschafter.

(6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung) für die Mitglieder des Aufsichtsrates festsetzen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn zwei seiner Mitglieder oder der Geschäftsführer dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(2) Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen zwischen Einladung und Sitzung zu erfolgen. Bei Dringlichkeit, die vom Aufsichtsrat vor Eintritt in die Tagesordnung zu bestätigen ist, kann die Einladung auch auf anderem Wege mit einer kürzeren Frist erfolgen. Mängel in der Einladung gelten als geheilt, wenn ihnen vor Eintritt in die Tagesordnung nicht widersprochen wird.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen und auch weitere Personen hinzu ziehen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Sitzungen des Aufsichtsrates können auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden fernmündlich als Telefonkonferenz, per Videokonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden. In diesen Fällen gelten Mitglieder, die telefonisch oder per Video zugeschaltet sind, als anwesend.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme, die es im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich abgeben kann.

(6) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Über die Genehmigung der Niederschrift soll in der darauffolgenden Sitzung beschlossen werden.

(7) Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen die Beschlussfassung statt in Sitzungen schriftlich, fernschriftlich (auch eMail) oder fernmündlich im Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Er kann jederzeit vom Geschäftsführer Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen bzw. einsehen lassen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände überprüfen bzw. überprüfen lassen.

(2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist oder die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören.

(3) Er ist ferner zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, soweit die Vergütung entsprechend der Vergütungsgruppe TVöD 11 überschritten wird und

es sich nicht um vorübergehend beschäftigte Angestellte als Aushilfskräfte bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten handelt.

(4) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wird in einer Geschäftsordnung oder in dem Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer festgelegt.

(5) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat der Gesellschafterversammlung über die Tätigkeit des Aufsichtsrates zu berichten.

§ 13

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates / dessen Stellvertreter oder auf seine Anordnung durch den Geschäftsführer einberufen, ferner auf Antrag von zwei Gesellschaftern oder von mindestens 10 % des Stammkapitals. Pro Halbjahr findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.

(2) Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen, der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter. Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung beratend teil. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Auch hier ist der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzung nicht mit zu berechnen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Sitzungen der Gesellschafterversammlung können auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden fernmündlich als Telefonkonferenz, per Videokonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden. In diesen Fällen gelten die Gesellschafter, die telefonisch oder per Video zugeschaltet sind, als anwesend.

(4) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem zu benennenden Mitglied unterzeichnet wird.

(5) Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung Stimmrecht entsprechend ihrer Stammeinlage. Je volle 500 Euro der Stammeinlage geben eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe der kommunalen Gesellschafter der Stämme 1 – 5 und 7 – 8 richtet sich im übrigen nach § 88 Abs. 2 GemO. Den kommunalen Vertretern in der Gesellschafterversammlung können Weisungen durch die Beschlussfassungsgremien der entsendenden Gesellschafter erteilt werden gemäß § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO. Ferner richtet sich deren Vertretungsregelung in der Gesellschafterversammlung nach § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5 GemO.

(6) Jeder Gesellschafter, der mehr als einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet, kann pro volle 1.000 Euro Stammkapital maximal einen weiteren Vertreter entsenden. Die Stimmabgabe gemäß Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

(7) Soweit in diesem Vertrag oder gesetzlich nicht abweichend geregelt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung sind alle Angelegenheiten, die ihr zwingend durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind, vorbehalten, insbesondere

- die Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie der Abschluss eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
- die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers,

- die Änderung des Gesellschaftervertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung (insoweit kraft Gesetzes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit),
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- die Auflösung der Gesellschaft (insoweit kraft Gesetzes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit),
- die Zustimmung zur Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen sowie zur Verfügung über Geschäftsanteile,
- die Aufnahme von Gesellschaftern,
- der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen) im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- die Einrichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- nach vorheriger Beratung mit dem Geschäftsführer die Beschlussfassung über Grundsätze der Unternehmensziele nach § 2 dieses Vertrages und alle konzeptionellen Entscheidungen, die wesentliche Auswirkung auf den Gesellschaftszweck haben.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Geschäftsführer/Geschäftsführerin hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss einschließlich Anhang entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht nach der Prüfung dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften zu erfolgen. Für den Prüfungsumfang gilt darüber hinaus die jeweils gültige Gemeindeordnung und die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen, insbesondere ist die Prüfungspflicht gemäß § 89 GemO zu beachten. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und in seinem Bericht auch die wirtschaftliche bedeutsamen Sachverhalte i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.

(4) Die kommunalen Gesellschafter, die Kommunalaufsichtsbehörden sowie der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten,

unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen (§ 54 Abs. 1 HGrG). Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat das Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 110 Abs. 5 GemO. Dem Rechnungshof Nordrhein-Westfalen steht in Anwendung der Gemeindeordnung NRW analog das gleiche Prüfungsrecht zu wie dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen in den Räumen der Gesellschaft während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16

Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer als Liquidator, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Deren Vertretungsbefugnis entspricht derjenigen, die sie als Geschäftsführer hatten.

(2) Im Falle einer Liquidation erfolgt die Verteilung des Vermögens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Austritt aus der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, seinen Austritt aus der Gesellschaft innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres mit Wirkung zu dessen Ende durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu erklären. Die Gesellschaft wird durch Kündigung oder Austritt nicht aufgelöst. Sie besteht unter den übrigen Gesellschaftern fort.

(2) Dieses Austrittsrecht kann frühestens mit Ablauf des sechsten vollen Geschäftsjahres nach Eintritt in die Gesellschaft ausgeübt werden.

(3) Mit dem Ausscheiden und der Abdeckung bis zu diesen Zeitpunkt entstandener Verluste entfallen jegliche Ansprüche der Gesellschaft gegen den ausscheidenden Gesellschafter. Seinen Geschäftsanteil hat der ausscheidende Gesellschafter nach Bestimmung der Gesellschafterversammlung den verbleibenden Gesellschaftern anteilig entsprechend deren Beteiligung, der Gesellschaft selbst oder einer von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden natürlichen oder juristischen Person zu übertragen. Statt der Übertragung kann dann auch die Einziehung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.

(4) Beim Ausscheiden erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Entschädigung in Höhe des Nennbetrages seines eingezahlten Stammkapitals.

Die Abfindung erfolgt zum wahren wirtschaftlichen Wert des Anteils (Veräußerungswert), wie er unter Berücksichtigung sowohl des Ertrages wie auch der Substanz zu ermitteln ist. Wird zwischen den ausscheidenden und den verbleibenden Gesellschaftern eine Einigung über die Höhe des Abfindungsguthabens nicht erzielt, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass dieser Wert durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Trier zu benennenden Gutachter für alle Beteiligten verbindlich festgestellt wird.

Die Kosten des Sachverständigen tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter je zur Hälfte.

Das Entgelt ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig, die nachfolgenden Raten jeweils ein Jahr danach. Der jeweils offene (Teil-) Betrag des Entgelts ist vom Tage des Ausscheidens des Gesellschafters an in Höhe des Basiszinssatzes bzw. des entsprechenden Nachfolgezinssatzes als Jahreszins zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil des Entgelts sind zusammen mit der nächsten Rate jährlich im Nachhinein zu entrichten.

Steht zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters die Höhe des Entgelts noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Gesellschaft und der Erwerber sind berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

Eine etwaige nachträgliche Änderung dieser Berechnungsgrundlagen aufgrund einer steuerlichen Buch- und Betriebsprüfung soll auf die Höhe des festgestellten Auszahlungsbetrages keinen Einfluss mehr haben.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Unberührt bleiben kommunalrechtliche zusätzliche Veröffentlichungspflichten, welche die Gesellschaft oder die Gesellschafter im jeweils bestehenden Umfang beachten werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages dem geltenden Recht widersprechen oder aus sonstigen Gründen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen voll wirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.

(3) Für Regelungen, die in diesem Gesellschaftervertrag nicht getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Genehmigungserklärungen Dritter zu dieser Urkunde werden allen Beteiligten gegenüber wirksam, wenn sie vor dem Notar abgegeben werden oder ihm in gehöriger Form zugehen.